

# **BGer 8C\_746/2025 vom 7. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_746\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_746_2025)

FR: TF 8C\_746/2025 du 7 janvier 2026

IT: TF 8C\_746/2025 del 7 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 10. November 2025 wies das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen eine Beschwerde der A.\_\_\_\_\_ gegen einen Einspracheentscheid der Unia Arbeitslosenkasse, mit welcher der Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung mangels Erfüllens der Beitragszeit bzw. mangels Gründe für eine Beitragszeitbefreiung verneint wurde, ab. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2025 (Postaufgabe) erhebt A.\_\_\_\_\_ Beschwerde öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid und beantragt die Zusprache einer Arbeitslosenentschädigung.

### **E. 2**

Zu den Gültigkeitserfordernissen einer Beschwerdeschrift gehört, dass in gedrängter Form begründet wird, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ). Dabei ist gezielt und sachbezogen auf die vorinstanzlichen Erwägungen, die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblich sind, einzugehen und aufzuzeigen, aus welchem Grund die Vorinstanz im Einzelnen Bundesrecht verletzt haben soll ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei vom 15. Januar 2024 bis mindestens 15. Januar 2025 infolge Arbeitsunfähigkeit vom Erfüllen des Erfordernisses der Beitragszeit befreit gewesen. Zur entscheidungswesentlichen vorinstanzlichen Erwägung, wonach die Beitragszeitbefreiung gegenüber der Erfüllung der Beitragszeit subsidiär sei, mithin nur Zeiten der Arbeitsunfähigkeit als Befreiungsgrund zu werten sind, in denen die versicherte Person nicht in einem Arbeitsverhältnis stand, nimmt sie demgegenüber keine Stellung. Weiter zeigt sie nicht auf, dass die vorinstanzliche Feststellung, wonach sie vom 12. Juni bis 24. Oktober 2023, vom 25. Oktober 2023 bis 1. Februar 2024, vom 17. Januar bis 21. Februar 2025 und vom 18. März bis 16. April 2025 arbeitsvertraglich gebunden war, weshalb die Beschwerdeführerin nicht während mehr als zwölf Monate arbeitsunfähig war, ohne gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, auf einer bundesrechtswidrigen Sachverhaltsfeststellung beruhen würde. Die Beschwerdeführerin legt somit auch nicht ansatzweise dar, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 150 II 346 E. 1.6; 147 IV 73 E. 4.1.2) sein sollen oder die sich darauf stützenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG ) sein sollen.

### **E. 4**

Damit genügt die Eingabe der Beschwerdeführerin den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht. Auf das Rechtsmittel ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

**E. 5**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.